



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Rennerring 3
1017 W i e n

Druck	70	GE/19 85
Zi		
Datum	30. JAN. 1985	
Verteilt	3.1. JAN. 1985	
	<i>Fromer</i>	

Sachbearbeiter/Klappe

St. Esterer

Dr. Frölichsthal/6685

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

14.228/01 -I4/85

1985 01 30

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Elektrizitäts-
wirtschaftsgesetz; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft

./.

In der Anlage werden 25 Stellungnahmen des ho. Bundes-
ministeriums zum Entwurf der Novelle zum Elektrizitätswirt-
schaftsgesetz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe
und Industrie zur do. weiteren Verwendung übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Frölichsthal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sehmarek

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
 Bundesministerium für
 Handel, Gewerbe und Industrie
 Sektion V
 Schwarzenbergplatz 1
 1010 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Frölichsthal/6685

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
 Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

14.228/01-I 4/85

1985 01 30

Betreff

Entwurf einer Novelle zum
 Elektrizitätswirtschaftsgesetz;
 Begutachtungsverfahren; Stellungnahme
 des Bundesministeriums für Land- und
 Forstwirtschaft

Mit Beziehung auf die do. Note vom 22.11.1984,
 Zl. 51.010/9-V/1/84, beehrt sich das Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen, daß grundsätzlich gegen
 den vorgelegten Entwurf der Novelle zum Elektrizitätswirtschafts-
 gesetz kein Einwand erhoben wird. Im einzelnen wäre jedoch
 zu bemerken:

1. In § 5 a Ziffer 1 ist von "vermeidbaren Belastungen" die Rede; hier handelt es sich um einen unbestimmten (und auch unbestimmbaren) Gesetzesbegriff im Sinne der legislatischen Richtlinien, welcher zu vermeiden wäre.
2. Ähnliches gilt auch für § 11 a Abs.1 Ziffer 2a "die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen" werden im Absatz 3 zwar näher erläutert, doch wird auch hier ein unbestimmter Gesetzesbegriff verwendet (fortschrittliches Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen).

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

3. § 11 c ist eine nicht geglückte Nachempfindung des Sanierungsauftrages gemäß § 33 Abs.2 WRG 1959.
4. In § 17 Abs.1 soll der letzte Halbsatz (.....erfahren durch dieses Bundesgesetz keine Änderung) besser lauten:
"werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

Abschließend ist noch zu bemerken, daß ungeachtet des mit diesem Entwurf neu geregelten Verfahrens zur Bewilligung von Anlagen und der darin vorgesehenen Bestimmungen über die Begrenzung von Emissionen die Vorschriften über die Bewilligung solcher Anlagen nach dem Forstgesetz 1975 (§§ 47 ff) unberührt bleiben, die entweder von den Forstbehörden selbst in einem eigenen Verfahren (bei Schutz- und Bannwäldern) oder von jenen Behörden, die das Elektrizitätswirtschaftsgesetz zu vollziehen haben, in deren Verfahren anzuwenden sind (§ 50 Abs.2 FG 1975).

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Frölichsthal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Seharaek